

**Universitätsbibliothek Johann Christian
Senckenberg (Frankfurt am Main)**

SAMOANISCHES
GOUVERNEMENTS - BLATT
 HERAUSGEGEBEN VOM KAISERLICHEN GOVERNEMENT.

BAND V. — Nr. 25.

APIA,

DEN 15. AUGUST 1914.

N a c h w e i s u n g
 der bei dem Kaiserlichen Zoll- und Steueramt, Apia,
 Samoa im I. Viertel des Rechnungsjahres 1914
 faellig gewordenen Zollbeträge.

Name der Zollstelle	Gesamtbetrag der fällig gewordenen Zölle									Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres	
	1914			1913			mehr	we- ni- ger			
	Einfuhr M	Aus- fuhr Pf	Zu- sammen M	Einfuhr M	Aus- fuhr Pf	Zu- sammen M			M	Pf	M
Apia	21538006	—	21538006	19848125	—	19848125	1689881	—	—	—	
Summe	21538006	—	21538006	19848125	—	19848125	1689881	—	—	—	

Bekanntmachung.

Nach der am 1. Juli in Kraft getretenen Zollverordnung vom 4. Juni 1914 ist für eingeführte Hunde der in Nr. 10 des Tarifes festgesetzte Zoll zu entrichten; als Zuchtvieh im Sinne der Nr. 10 der Freiliste sind Hunde nicht anzusehen.

Apia, den 4. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schultz.

Bekanntmachung.

Infolge des Kriegszustandes werden möglicherweise die in Samoa üblichen Massennahrungsmittel, wie Reis, Fisch, (Salm) und Salzfleisch, in der nächsten Zeit nicht mit der gleichen Pünktlichkeit wie bisher beschafft werden können.

Im eigenen Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter liegt es daher, den Verbrauch der vorhandenen Nahrungsmittel jetzt schon einzuschränken und die tägliche Reisportion auf die Hälfte herabzusetzen.

Sobald wieder angemessene Vorräte im Lande vorhanden sein werden, tritt die gesetz- und vertragsmässig zustehende Ration ohne weiteres wieder in Kraft.

Apia, den 11. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schultz.

Bekanntmachung.

1) Nachdem der Krieg zwischen Deutschland einerseits und Grossbritannien, Frankreich und Russland anderseits ausgebrochen ist, wird der Postverkehr mit dem feindlichen Auslande eingestellt und jeglicher Verkehr mit dem feindlichen Auslande verboten.

2) Im Postverkehr mit dem neutralen Auslande werden nur noch offene Postsendungen (zum Beispiel nicht geschlossene Briefe und Postkarten) von und nach dem Schutzgebiete SAMOA in deutscher, englischer oder französischer Sprache zugelassen.

3) Ausserhalb des Postverkehrs ist die Nachrichtübermittlung überhaupt verboten.

4) Im Verkehr zwischen dem Schutzgebiete SAMOA und Deutschland sowie im inneren Verkehr des Schutzgebietes treten keine Aenderungen ein.

5) Diese neuen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Postsendungen, die vor dem 1. August 1914 zur Post gegeben worden sind.

6) Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen Ausnahmen anzuordnen.

Apia, den 12. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schultz.

Bekanntmachung.

Während der Dauer des Kriegszustandes findet ein Verkehr zwischen dem Lande und Schiffen, die vom Auslande angekommen oder nach dem Auslande bestimmt sind, nur bei Tage und über das Zollgrundstück und mit Genehmigung der Zollbehörde statt.

Apia, den 12. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schultz.

